

in Verbindung mit der vereinfachten Berechnungsformel

$$Z = Pr \cdot Bz \cdot Zs \cdot Z_B^*$$

in Ansatz zu bringen. Außerplanmäßige Zinsen, Zinszuschläge und Zinsabschläge sind nicht ansetzbar. Bei mit dem Auftraggeber vereinbarten Abschlagzahlungen bzw. Zwischenfinanzierungen u. ä. sind die sich ergebenden Zinsersparungen von der gemäß vorstehender Ermittlung berechneten Gesamtzinssumme in Abzug zu bringen. Die Zinsersparungen sind wie folgt zu ermitteln:

$$Z_E = \frac{Az \cdot Rz \cdot Zs^{**}}{12 \cdot 100}$$

§ 2

Der § 2 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Kooperationspartner des Hauptauftragnehmers Bau, die den kompletten Bauanteil in sich abgeschlossener Objekte im Rahmen ihres vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges übernehmen, erhalten neben dem gemäß Anlage 2 festgelegten anteiligen Vergütungssatz lediglich den ihnen entstehenden, gemäß § 2 Abs. 3 zu ermittelnden Zinsaufwand für die Kreditierung der Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen an diesen Objekten erstattet. Dieser Zinsaufwand ist von diesen Kooperationspartnern unmittelbar gegenüber dem für sie verantwortlichen Organ für die Zuführung der produktgebundenen Subvention geltend zu machen. Der Hauptauftragnehmer Bau hat diesen Zinsaufwand bei der Ermittlung seines Betriebspreises nicht zu berücksichtigen bzw. bei der Abrechnung in Abzug zu bringen.“

§ 3

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kalkulationselemente der §§ 2 und 3 sind Bestandteil des Betriebspreises. Der Betriebspreis ist getrennt nach den einzelnen Kalkulationselementen

- Kosten für Koordinierung und Leitung
- Kosten für Zinsen für die Kreditierung der Bestände an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen
- Kosten für wissenschaftlich-technische Aufgaben
- Risiko
- Gewinn

im L IV-Bereich des verbindlichen Preisangebotes auszuweisen.

(2) Der gegenüber dem Investitionsauftraggeber wirksame und ihm zu berechnende Industrieabgabepreis umfaßt nur die kalkulationsfähigen Kosten für Koordinierung und Leitung. Alle anderen Kalkulationselemente gemäß Abs. 1 sind nicht Bestandteil des Industrieabgabepreises.

(3) Die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis und dem Betriebspreis ist als produktgebundene Subvention entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen abzurechnen.

(4) Die im verbindlichen Preisangebot ausgewiesene produktgebundene Subvention ist endgültig und für die betriebliche Abrechnung verbindlich. Die produktgebundene Subvention ist neu zu bestimmen, wenn der vereinbarte verbindliche Preis durch Umwandlung des vorläufigen

* Z = Zinsen

Pr = vertraglich vereinbarter Industrieabgabepreis für die übernommenen Lieferungen und Leistungen

Bz = Bauzeit in Monaten

Zs = Zinssatz absolut

Z_B = Berechnungskoeffizient 0,00024

** Z_B = Zinseinsparung

Az = Abschlagzahlung

Rz = Restbauzeit in Monaten

Zs = Zinssatz absolut

Preisteiles in einen endgültigen Preis um mehr als 5 % unterschritten oder infolge Gebrauchswertänderung um mehr als 5 % über- bzw. unterschritten wird.

(5) Wird nach Abgabe des verbindlichen Preisangebotes entschieden, daß für ausgewählte Investitionsvorhaben ein Vorzugszinssatz zur Anwendung kommt, ist das bei der Abrechnung der Subvention zu berücksichtigen.

(6) Liegt zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes das vom General- bzw. Hauptauftragnehmer gemäß § 2 Abs. 1 beantragte vorhabenbezogene Normativ für Koordinierung und Leitung gemäß § 2 Abs. 2 noch nicht bestätigt vor, ist der Industrieabgabepreis in Höhe der Antragstellung im geschätzten Preisteil (vorläufiger Preis) des verbindlichen Preisangebotes auszuweisen.

(7) Zwischen den Investitionsauftraggebern und den General- bzw. Hauptauftragnehmern vereinbarte oder auf der Grundlage von Rechtsvorschriften zu gewährende Minderungen solcher Kalkulationselemente, die nur in den Betriebspreis eingehen, dürfen nur als Betriebspreisminderung wirksam werden.“

§ 4

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Investitionsauftraggeber sind verpflichtet, auch die Teile des Betriebspreises, die nicht Bestandteil des Industrieabgabepreises sind, in die Prüfung des verbindlichen Preisangebotes einzubeziehen.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1975

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung Nr. 21* über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 17. Januar 1975

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 31. Januar 1975 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 100. Geburtstages von Albert Schweitzer.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Kopfbildnis von Albert Schweitzer, halbkreisförmig darüber der Name „ALBERT SCHWEITZER“ und unten die Jahreszahlen „1875—1965“.
- b) Rückseite
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK * 1975 10 MARK*“.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

* Anordnung Nr. 20 vom 29. Oktober 1974 (GBl. I Nr. 55 S. 501)